

Geschäftsordnung

für den

BOKU-Beirat

**zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität für
Bodenkultur**

I.

- 1) Der BOKU-Beirat zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität für Bodenkultur besteht aus Mitgliedern, die alle an der BOKU tätige WissenschaftlerInnen mit venia sind, sowie der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Forschung und Innovation als Vorsitzende oder Vorsitzender des Beirats. Der Beirat besteht aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern, um eine Abdeckung der verschiedenen Disziplinen an der BOKU zu gewährleisten.

Liste der Mitglieder des BOKU-Beirats (logIn erforderlich):

<http://www.boku.ac.at/fos/themen/ausbildungs-und-graduertenfoerderung/boku-beirat/>

Die oder der Vorsitzende hat in Fragen der Zuerkennung der Forschungsstipendien keine Stimmberechtigung. Sie oder er beruft die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest, leitet die Sitzungen, und veranlasst die Protokollführung.

- 2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, vertreten durch die oder den Vorsitzende/n ist zu allen Sitzungen einzuladen und kann als Auskunftsperson ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen teilnehmen. Das Ergebnis der Sitzung wird dem Arbeitskreis für Gleichbehandlung übermittelt.
- 3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abgabe von Empfehlungen für die Zuerkennung der Forschungsstipendien für Graduierte und anderen von der Universität für Bodenkultur zu vergebenden Förderungen oder Preisen.
 - b) Vorbereitung von Empfehlungen für die Vergabesitzung auf Basis von externen Gutachten
- 4) Weitere Aufgaben und Befugnisse können dem Beirat durch das Vizerektorat für Forschung und Innovation zugewiesen werden.

II.

- 1) Die Beiratsmitglieder werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Forschung und Innovation auf Dauer der Funktionsperiode des Rektorats bestellt und können mehrmals wiederberufen oder durch das Vizerektorat jederzeit abberufen werden. Die Auswahl der Mitglieder durch das Vizerektorat für Forschung und Innovation erfolgt aufgrund der wissenschaftlichen Reputation. Bei der Auswahl des Beirats soll auf die Abdeckung der unterschiedlichen BOKU Disziplinen geachtet und ein Frauenanteil von mind. 30% berücksichtigt werden. In jeder Disziplin sollte ein Vollmitglied und ein Ersatzmitglied genannt werden.
- 2) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen zurücklegen. Die Zurücklegung ist der/dem Vorsitzenden des Beirats mitzuteilen.
- 3) Scheiden Beiratsmitglieder aus, so sind neue Beiratsmitglieder nach Maßgabe der zuvor genannten Bestimmungen zu bestellen.

III.

- 1) Der Beirat hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden.
- 2) Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in sind jeweils für die Funktionsdauer des Rektorats bestellt.
- 3) Für jedes Mitglied des Beirates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- 4) Fallen sowohl ein Mitglied als auch dessen Ersatzmitglied aus, so ist für die restliche Dauer der Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. Es ist vorzusorgen, dass für das Mitglied, das den Vorsitz des Beirates ausübt, immer ein Ersatzmitglied bestellt ist.

IV.

- 1) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertretung, schriftlich, per Email möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstag. Spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag sind die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Sitzung ist im Anlassfall sowie immer dann einzuberufen, wenn dies die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung für notwendig halten. Die Einberufung ist an die Beiratsmitglieder und den Arbeitskreisvorsitz zu richten.
- 2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter, persönlich anwesend sind.
- 3) Die Leitung der Versammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der Stellvertretung. Die Art der Abstimmung und der Reihenfolge, in welcher die Tagesordnungspunkte erledigt werden, bestimmt die/der Vorsitzende.
- 4) Beschlüsse sollten nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden, ist dies nicht möglich gilt die einfache Mehrheit. Bei der Abstimmung ist eine mögliche Befangenheit vorab offen zu legen. Bei Befangenheit muss auf das Stimmrecht verzichtet werden. Festgehalten wird, dass der Sitzungsleitung kein Stimmrecht zukommt.

- 5) Ein Beiratsmitglied kann, wenn ihre/seine StellvertreterIn verhindert ist, ein anderes Beiratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle eine schriftliche Stimmenabgabe zu überreichen.
- 6) Ein Beiratsmitglied kann, wenn ihre/seine StellvertreterIn verhindert ist, ein anderes Beiratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer Sitzung betrauen.
- 7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleitung freizugeben sind.
- 8) In der Niederschrift über die Beiratssitzungen sind alle Beschlüsse aufzunehmen. Auf Verlangen eines Beiratsmitgliedes ist seine vom Beschluss abweichende Meinung aufzunehmen, auf Verlangen der/des Vorsitzenden hat das Beiratsmitglied seine abweichende Auffassung selbst schriftlich im Anschluss an die Niederschrift festzulegen.
- 9) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Beirates zur Genehmigung vorzulegen.
- 10) Für Entscheidungen und Beschlüsse ist immer der gesamte Beirat verantwortlich.
- 11) Über Ergebnisse wird durch den Vorsitz informiert.
- 12) Alle Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

V.

Willenserklärungen des Beirats werden vom Beiratsvorsitz, im Falle seiner Verhinderung von der Stellvertretung abgegeben.

VI.

Zu den Sitzungen des Beirats können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Verhältnisse zu verpflichten.

VII.

Änderungen dieser Geschäftsordnung können von den Mitgliedern des Beirats mit einer Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst werden.

Im Fall der Änderung der Geschäftsordnung hat der Vizerektor oder die Vizerektorin für Forschung und Innovation sowohl das Stimmrecht als auch das Dirimierungsrecht.